

Satzung der Sportgemeinschaft Pestalozzidorf Oberlohberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Pestalozzidorf Oberlohberg e.V." (Kurzbezeichnung SGP Oberlohberg e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 242 eingetragen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, im besonderen die sportliche Betätigung der Jugendlichen.
- (4) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- (3) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf eines Kalendervierteljahres vorliegen. Die Beiträge sind bis zum Ende des Austritts quartals zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - b) grober Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins
 - c) schwerwiegendes vereinschädigendes Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Ordnungsmittel

Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorhergehender Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) Ausschluss

Die Maßnahmen a - c können auch vom jeweiligen Abteilungsvorstand verhängt werden, der für das betroffene Mitglied zuständig ist. Der Bescheid über die Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- (4) Die Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren für ihre Abteilung beschließen. Die Sonderbeiträge sollen der Haushaltslage der Abteilung entsprechen. Zu diesem Zweck sind jährlich Etats von den Abteilungen aufzustellen und dem Gesamtvorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 17. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Voraussetzung für die Berechtigung zur Stimmabgabe ist, dass keine Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten bestehen.
- (5) Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand (Vorstand nach § 26 BGB)

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Vereinsjugend, des/der Schatzmeisters/in und eines/r Kassenprüfers/in
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer/innen
 - d) Bestätigung des/r Vereinsjugendleiters/in
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Ernennung des/der Ehrenvorsitzenden
 - f) Beschlussfassung über Neufassung und Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Quartal jeden Kalenderjahres durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in mindestens zwei örtlichen Tageszeitungen und durch Aushang am Vereinshaus und zwar mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) wenn mindestens 100 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beim/bei der 1. Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung selbst aus der Mitte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Versammlungsleiter/in. Für die Abstimmung über die Anträge auf Entlastung und für die Wahl des Gesamtvorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Wahlleiter/in.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftlich Anträge stellen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/die Versammlungsleiter/in die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie die sonstigen Anträge bekannt zu geben. Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit durch Abstimmung festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über sämtliche Mitgliederversammlungen sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben sind. Der/Die Protokollführer/in wird vom/von der Versammlungsleiter/in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt.

§ 10

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Die Art der Abstimmungen bestimmt der/die Versammlungs-/Wahlleiter/in. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Wahlen ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Gezählt werden nur die abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (4) Die Wahl der Beisitzer/innen und Kassenprüfer/innen erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang. Bei Stimmengleichheit wird wie unter Absatz 2 Satz 2 und 3 verfahren.
- (5) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
 - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Vereinsjugendleiter/in, dem/der Sozialwart/in, bis zu sechs Beisitzern/innen sowie dem/der Ehrenvorsitzenden. Die Abteilungsleiter/innen bzw. Stellvertreter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

- (3) Der/Die Vereinsjugendleiter/in wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Vereinsjugend gemäß Jugendordnung gewählt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins selbständig. Er informiert den Gesamtvorstand in Vorstandssitzungen über seine Tätigkeit und legt diesem entscheidungspflichtige Angelegenheiten vor. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder sowie der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Das Amt eines Mitgliedes im Gesamtvorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand während der Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand ein Vorstandsmitglied vorschlagen, das bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des/der Ausgeschiedenen beauftragt wird.
- (6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vorschlagsrecht für die Wahl seiner Mitglieder in der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Anhörung der Vereinsjugend und Abteilungsvorstände im Rahmen deren Tätigkeit nach der Jugendordnung und den Ordnungen für die Abteilungen sowie Beschlussfassung über Anträge der Vereinsjugend und Abteilungsvorstände im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung
 - e) Erledigung aller übrigen Aufgaben, die sich nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung und dieser Satzung ergeben.

Die Aufgaben der Beisitzer/innen werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Es können befristete oder ständige Aufgaben sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen.

- (7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der/die Vereinsjugendleiter/in haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 12

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die einzelnen Abteilungen sind verpflichtet, einen Abteilungsvorstand zu wählen. Er besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in, seinem/r Stellvertreter/in, mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie dem/der Abteilungsjugendwart/in.

- (3) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber allen Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in oder seinen/r Stellvertreter/in geleitet. Mindestens einmal jährlich hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens einen Monat vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Abteilungsleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen haben den in ihr Gebiet fallenden internen Geschäftsbetrieb zu regeln, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Abteilungsordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst oder erlassen hat.
- (6) Die Wahl der Abteilungsvorstände hat spätestens einen Monat vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung zu erfolgen.
- (7) Zu den Sitzungen der Abteilungsvorstände ist der geschäftsführende Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Er hat kein Stimmrecht mit Ausnahme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die allen Abteilungsvorständen als ordentliches Mitglied angehört.
- (8) Falls sich ein Abteilungsvorstand Verstöße gegen die Anordnungen der Vereinsorgane und der Satzung bzw. Abteilungsordnung zuschulden kommen lässt, kann der Gesamtvorstand den Abteilungsvorstand auflösen und eine Neuwahl ansetzen.
- (9) Die Abteilungen sind berechtigt, selbständige Kassen zu führen. Sie bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Unmittelbar nach Jahresende sind dem/der Schatzmeister/in die Abrechnungen der Abteilungskassen vorzulegen.
- (10) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderung von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie der Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
- (11) Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.

§ 13

Kassenführung

- (1) Der/Die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung allein verantwortlich. Er/Sie übt die Aufsicht über das gesamte Vermögen sowie die Abteilungskassen aus.
- (2) Sämtliche Mitgliedsbeiträge fließen in die Hauptkasse.
- (3) Vereinsgelder, auch diejenigen der Abteilungen, dürfen nicht über ein Privatkonto laufen.
- (4) Kreditaufnahmen sowie Kontoüberziehungen des Hauptvereins sowie der Abteilungen sind zustimmungspflichtig durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Sie sind unverzüglich dem Gesamtvorstand z.H. des/der 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt drei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/ innen. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig. Der/die Amtsälteste scheidet aus. Mindestens zwei Kassenprüfer/innen gemeinsam haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins sowie der Abteilungen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§ 16

Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Dinslaken mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet werden darf.

§ 18

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und geändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Fassung vom 01.06.1957 sowie den geänderter Fassungen vom 09.03.1984, 01.03.1985, 21.04.1994, 08.04.2005 und 24. März 2010

Dinslaken, 28. März 2012

Der Vorstand

Hermann Emmerich
1. Vorsitzender

Hans Weinmann
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck	Seite 1
§ 2 Gemeinnützigkeit	Seite 1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5 Ordnungsmittel	Seite 2
§ 6 Mitgliedsbeiträge	Seite 3
§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit	Seite 3
§ 8 Vereinsorgane	Seite 3
§ 9 Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 10 Abstimmungen und Wahlen	Seite 5
§ 11 Der Vorstand	Seite 5
§ 12 Abteilungen	Seite 6
§ 13 Kassenführung	Seite 7
§ 14 Protokollierung der Beschlüsse	Seite 8
§ 15 Kassenprüfung	Seite 8
§ 16 Haftung	Seite 8
§ 17 Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 18 Datenschutz	Seite 9